

Vorname, Name bzw. Unternehmensbezeichnung	Betriebsnummer
Anschrift	

**Hinweise:**

Bitte nutzen Sie für die Mitteilung von Flächenänderungen vorrangig die elektronische Möglichkeit im iBALIS. Alle Flächenänderungen sind möglichst bis zum 29.02.2024 dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mitzuteilen. Für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen, sind Flächenänderungen den dortigen Landwirtschaftsstellen mitzuteilen.

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!**

## Mitteilung von Flächenänderungen für das Antragsjahr 2024

**Flächenänderung für das Erntejahr 2024:**

Beispiel

Flächenidentifikator (FID) ①	Nr.	Name nur bei Zugang notwendig	Art Abgang   Zugang	Flächen- umfang ha	Einzeich- nung ② FeKa	Abgangs- grund ④	Änderungs- datum ③	Nach-/Vorbewirtschafter	Vermerke AELF bzw. Prüfung DG/AUKM
								Betriebsnummer oder Name, Anschrift	
DEBYLI 4   2   3   0   1   1   4   4   5   9	12	Auacker	<input checked="" type="checkbox"/>	2,5611	<input checked="" type="checkbox"/> ja	B	31.12.	187 654 0123, Mayer Hans	
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				
DEBYLI					ja				

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Kontroll- und Bearbeitungsvermerke des AELF			
	Datum/NZ		Datum/NZ
Eingangsregistrierung (RESI)		iBALIS erfasst	
AUKM berichtigt		Ablage in der eAkte	

Flächenänderungen einfach und komfortabel elektronisch im iBALIS durchführen:  
[www.ibalis.bayern.de](http://www.ibalis.bayern.de)

Hier finden Sie eine Anleitung zur Flächenänderung:  
<https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/feka/pflege>



## Mitteilung von Flächenänderungen für das Antragsjahr 2024

Zur Aktualisierung Ihrer Flächen für den Mehrfachantrag 2024 bitten wir, Flächenänderungen möglichst bis zum 29.02.2024 dem AELF mitzuteilen. Nutzen Sie auch die Möglichkeiten im iBALIS. Dort können Sie Ihre Feldstücke einsehen, anhand aktueller Flurkarten (DFK) und Luftbilder (DOP) prüfen und Änderungen einfach und komfortabel elektronisch mitteilen.

**Erläuterungen zu den Nummern ① – ④:**

① **FID = Flächenidentifikator (= DEBYLI + lfd. Nr.)**

Eindeutige Kennzeichnung des Feldstücks in der Feldstückskarte und im FNN.

② **Einzeichnung in Karte**

Bei Zu- oder Abgang von **Teilflächen bzw. Landschaftselementen (LE)** oder Änderung der Außengrenzen eines Feldstückes sind die Änderungen in den Auszug aus der Feldstückskarte (FeKa) einzuzeichnen. Anstelle der Einzeichnung in die FeKa können die Meldungen auch über [www.ibalis.bayern.de](http://www.ibalis.bayern.de) elektronisch erfolgen.

③ **Änderungsdatum (Zeitpunkt Flächenzu- oder -abgangs)**

Als Zeitpunkt bei Flächenzu- oder -abgängen ist das Datum des Wechsels des **Bewirtschaftungsrechts** (z. B. Beginn oder Ende Pachtverhältnis) anzugeben. Bei einer Umwidmung von Flächen zu Nicht-LF oder der Aufgabe der Bewirtschaftung ist das Datum, ab dem die landwirtschaftliche Nutzung endet, einzutragen. Liegt dieses vor dem 01.01.2024, wird mit der Flächenabgangsmeldung der Mehrfachantrag 2023 und ggf. weiter zurückliegenden Jahre berichtigt.

**Hinweise zu laufende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)**

Regelungen hinsichtlich der Flächenzu- und abgänge sind dem jeweiligen AUKM-Merkblatt zu entnehmen oder beim zuständigen AELF zu erfragen.

**Ein Flächenabgang bei Betrieben mit laufenden AUKM-Maßnahmen kann zu Problemen mit einzuhaltenden Ober-/Untergrenzen (z. B. der Mindestflächenausstattung bei KULAP von 3,0000 ha förderfähige Fläche bzw. bei VNP 0,1000 ha förderfähige bzw. nutzbare Fläche; oder bei den Maßnahmen B19, K10 max. Viehbesatz von 1,00 GV/ha HFF) führen. Bitte prüfen Sie daher die betrieblichen Auswirkungen der Flächenänderungen exakt!**

④ **Grund des Flächenabgangs**

Bei Flächenabgängen ist einer der folgenden Abgangsgründe einzutragen:

A) Pachtrückgabe/Verkauf	Wegen Beendigung des Pachtverhältnisses oder Verkaufs geht die Fläche ab. Der nachfolgende Bewirtschafter ist nicht bekannt. Dieser Abgangsgrund ist auch zu wählen, wenn eine Pachtfläche an den Eigentümer zurückgegeben wird und diese im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
B) Bewirtschafterwechsel	Die Fläche übernimmt ein anderer Landwirt (Eigentümer oder Neupächter) zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.
C) Umwidmung zu Nicht-LF	Fläche wird wegen Bebauung, Aufforstung oder Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenbau) zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Umwidmungen zu Nicht-LF führen im Regelfall zum Verlust der Förderfähigkeit bei den Direktzahlungen, den Agrarumweltmaßnahmen und ggf. der Ausgleichszulage. Wird Dauergrünland in Nicht-LF umgewandelt, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. <b>Dazu ist ein entsprechender „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF)“ erforderlich (vgl. Merkblatt zur „Umwandlung von Dauergrünland“ – am AELF und im Internet erhältlich).</b> Allerdings liegt für den Bewirtschafter einer Fläche eine Pachtrückgabe (keine Umwidmung zu Nicht-LF) vor, wenn er als Pächter eine Fläche an den Eigentümer zurückgibt, die im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
D) Aufgabe der Bewirtschaftung	Fläche wird dauerhaft (mind. 5 Jahre) aus der Bewirtschaftung genommen und der Sukzession überlassen und verbleibt jedoch beim Betrieb. Auf diesen Flächen dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Zudem müssen die Konditionalitäts-Bestimmungen (z. B. Beseitigungsverbot für Landschaftselemente) beachtet werden. Wird Dauergrünland aus der Bewirtschaftung genommen und nachfolgend in Nicht-LF überführt, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. <b>Dazu ist ein entsprechender „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF)“ erforderlich (vgl. Merkblatt zur „Umwandlung von Dauergrünland“ – am AELF und im Internet erhältlich).</b>
G) Natürliche Ausbreitung eines unmittelbar angrenzenden Gehölzes/Waldes auf Dauergrünland	Durch natürliche Ausbreitung überwiegend gehölzartiger Vegetation am Rande des Dauergrünlands ist die Fläche nicht mehr als LF anrechenbar. In diesem Fall ist keine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erforderlich.